

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

24. Jahrgang

Wittmund, den 28. Februar 2003

Nr. 2

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
2. Satzung zur Änderung der Satzung der Kreissparkasse Wittmund	3
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
Satzung der Gemeinde Friedeburg über den Betrieb und Unterhaltung von Kindergärten	3
1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nicht kanalisierten Bereichen der Samtgemeinde Esens	4
Hinweisbekanntmachung der Samtgemeinde Esens	4
Bekanntmachung des Meliorationsverbandes Wittmund	4

I. Bekanntmachungen des Landkreises

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Kreissparkasse Wittmund

Aufgrund des § 6 des Sparkassengesetzes für das Land Niedersachsen (NSpG) i. d. F. vom 20. August 1990 (Nds. GVBl. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Sparkassenneuordnungsgesetzes vom 21. November 2002 (Nds. GVBl. S. 730), hat der Kreistag in seiner Sitzung vom 26. November 2002 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Kreissparkasse Wittmund beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Kreissparkasse Wittmund vom 19. Dezember 1990, zuletzt geändert am 5. November 1996, wird wie folgt geändert:

- § 1 wird wie folgt geändert:
 - In der Überschrift wird das Wort „Gewährträger“ durch das Wort „Träger“ ersetzt.
 - In Absatz 4 wird das Wort „Gewährträger“ durch das Wort „Träger“ ersetzt.
 - Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Der Träger der Sparkasse haftet für deren Verbindlichkeiten nach Maßgabe der Vorschriften des Sparkassengesetzes für das Land Niedersachsen (NSpG) in der jeweils geltenden Fassung.“
 - Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
- In § 2 Abs. 1 wird das Wort „Gewährträgers“ durch das Wort „Trägers“ ersetzt.
- In § 8 wird das Wort „Gewährträgers“ durch das Wort „Trägers“ ersetzt.
- In § 14 wird das Wort „Gewährträger“ durch das Wort „Träger“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 19. Juli 2005 in Kraft.

Wittmund, den 27. November 2002

(L.S.)

Landkreis Wittmund
Schultz
Landrat

Genehmigungsvermerk

Die vom Kreistag des Landkreises Wittmund am 26. 11. 2002 beschlossene 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Kreissparkasse Wittmund wird gemäß § 6 Abs. 3 des Sparkassengesetzes für das Land Niedersachsen (NSpG) vom 20. 8. 1990 (Nds. GVBl. S. 421), zuletzt geändert durch Art. 1 des Sparkassenneuordnungsgesetzes vom 21. 11. 2002 (Nds. GVBl. S. 730), genehmigt.

Oldenburg, 24. 1. 2003

Bezirksregierung Weser-Ems
202.15-10510/15

(L. S.)

Im Auftrage
Schnelzer

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Satzung der Gemeinde Friedeburg über den Betrieb und Unterhaltung von Kindergärten

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 6. 2001 (Nds. GVBl. S. 348) hat der Rat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am 19. 12. 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Friedeburg betreibt zur Erziehung von Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht Kindergärten als Tageseinrichtungen. Die Kindergärten werden als öffentliche Einrichtungen betrieben.

§ 2

Aufnahmerecht

- Die Zahl der Kindergärten und die Anzahl der Kindergartenplätze sowie die Anzahl und Art der Gruppen (Vormittags-, Nachmittags- und Integrationsgruppen) werden gemäß des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) von der Gemeinde Friedeburg bestimmt.
- Die Aufnahme ist grundsätzlich für Kinder möglich, die in der Gemeinde Friedeburg gemeldet sind. In Ausnahmefällen können bei freien Kindergartenplätzen auch Kinder aus anderen Gemeinden berücksichtigt werden.
- Verstoßen die Erziehungsberechtigten wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung bzw. gegen die Gebührenordnung, können deren Kinder nach vorheriger Mitteilung vom Kindergartenbesuch ausgeschlossen werden. Kinder, die den Kindergarten in drei Monaten überwiegend nicht besuchen, können vom Kindergartenbesuch ausgeschlossen werden.
- Übersteigt die Anzahl der aufzunehmenden Kinder die in den Kindergärten zur Verfügung stehenden Plätze, entscheidet der Bürgermeister nach den Aufnahmerichtlinien und in Abstimmung mit der Kindergartenleitung über die Aufnahme der Kinder.
- Die jeweiligen allgemeinen gesundheitlichen Vorschriften über die Aufnahme von Kindern sind maßgebend.

§ 3

Aufnahmeverfahren

- Die Aufnahme des Kindes erfolgt regelmäßig auf Antrag eines Erziehungsberechtigten, und zwar in der Regel jeweils zum 1. eines Monats. Die Aufnahme ist bei der Gemeinde Friedeburg schriftlich zu beantragen.
- Mit der Anmeldung verpflichten sich die Erziehungsberechtigten, die Benutzungsordnung, die Gebührenordnung und die Aufnahmerichtlinien der Gemeinde Friedeburg anzuerkennen. Die Anmel-

derung gilt grundsätzlich bis zur Einschulung der Kinder.

3. Die Aufnahme des Kindes wird von der Gemeinde schriftlich bestätigt.

§ 4

Abmeldungsverfahren

1. Eine Abmeldung vom Kindergartenbesuch ist grundsätzlich nur möglich, wenn das Kind endgültig ausscheidet. Bei einem endgültigen Ausscheiden ist das Kind mindestens 14 Tage vor Monatsende bei der Gemeinde schriftlich abzumelden.
2. Im letzten Vierteljahr eines Kindergartenjahres befreit eine Abmeldung grundsätzlich nicht von der Gebührenzahlungspflicht.

§ 5

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Kindergärten werden von der Gemeinde Friedeburg festgesetzt und bekannt gemacht bzw. den Eltern mitgeteilt.

§ 6

Pflichten der Erziehungsberechtigten

1. Die Erziehungsberechtigten haben die Kinder pünktlich in den Kindergarten bzw. bei einer Busbeförderung entsprechend dem Busfahrplan zur Haltestelle zu bringen und sie rechtzeitig wieder abzuholen.
2. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihre Kinder vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, wenn bei ihnen oder in der Familie ansteckende Krankheiten auftreten. Die Kindergartenleitung ist entsprechend zu informieren. Bei Erkrankung der Kinder im Kindergarten sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Kinder unverzüglich abzuholen.
3. Bei vorübergehendem Fernbleiben eines Kindes vom Besuch des Kindergartens haben die Erziehungsberechtigten die Kindergartenleitung kurzfristig zu benachrichtigen.

§ 7

Versicherungsschutz und Haftung

1. Die Kinder in den kommunalen Kindergärten sind beim Gemeindeunfallversicherungsverband versichert.
2. Der Gemeinde Friedeburg obliegt nur für die Dauer des Aufenthaltes des Kindes im Kindergarten die Haftung für die eingebrachten Sachen. Geld- und Wertgegenstände sind von der Haftung ausgeschlossen.

§ 8

Gebühren

Für die Benutzung des Kindergartens erhebt die Gemeinde Gebühren auf der Grundlage einer gesonderten Gebührensatzung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Friedeburg über die Unterhaltung und den Betrieb von Kindergärten vom 28. 11. 1974 außer Kraft.

Friedeburg, den 19. 12. 2002

Gemeinde Friedeburg
 Reents
 Bürgermeister

(L. S.)

1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nicht kanalisierten Bereichen der Samtgemeinde Esens

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. 11. 2001 (Nds. GVBl. S. 701), in Verbindung mit § 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25. 3. 1998 (Nds. GVBl. S. 347), hat der Rat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am 12. 6. 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nicht kanalisierten Bereichen der Samtgemeinde Esens vom 4. 11. 1998 wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„Für den Bereich der in der Anlage zu dieser Satzung dargestellten In-

nenbereichssatzung der Ortschaft Dunum sind Kleinkläranlagen nach DIN 4261 Teil II herzustellen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Esens, 12. 6. 2002

(L. S.)

Buß
 Samtgemeindebürgermeister

Anlage zur Änderungssatzung vom 12. 6. 2002

Innenbereichssatzung der Ortschaft Dunum



Samtgemeinde Esens

Hinweisbekanntmachung

Die im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 8 vom 30. 8. 2002 veröffentlichte Satzung zur 2. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Esens ist gegenstandslos.

Buß
 Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung des Meliorationsverbandes Wittmund

Gemäß § 13 der Satzung des Meliorationsverbandes Wittmund vom 1. Januar 1996 ist die Amtszeit des Ausschusses mit dem 31. Dezember 2002 beendet.

Der Ausschuss ist deshalb neu zu wählen.

Nach § 12 der Satzung ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied wählbar.

Vorstandsmitglieder können **nicht** gewählt werden.

Der Ausschuss wird von den Verbandsmitgliedern in getrennten Wahlbezirken gewählt.

Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vertreter kann nur ein stimmberechtigtes Mitglied vertreten. Für die Vertretung ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich.

Im Anschluss an die Wahlhandlungen erfolgt in den einzelnen Wahlbezirken gemäß § 22 (4) der Satzung eine Unterrichtung und Anhörung der Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes.

Nachstehend die einzelnen Termine:

Wahlbezirk	Zahl der Ausschussmitglieder	Wahltag	Uhrzeit	Wahllokal
Wahlbezirk I: Gebiet der Samtgemeinde Esens				
a) Gemeinden Holtgast, Esens-Stadt, Neuhar- lingersiel, Werdum	1	17. 3. 2003	14.00	Krögers Hotel Bahnhofstr. 18 Esens

b) Dunum, Moorweg, Stedesdorf	1	17.3.2003	14.00	Krögers Hotel Bahnhofstr. 18 Esens
Wahlbezirk II: Gebiet der Gemeinde Friedeburg				
a) Ortsteile Reepsholt, Abickhufe, Dose, Etzel, Hoheesche, Horsten, Gödens	1	17.3.2003	10.00	Zum lütten Didi, Strudden
b) Ortsteile Bentstreek, Friedeburg, Hesel, Marx, Wiesede, Wiesedermeer	1	17.3.2003	10.00	Zum lütten Didi, Strudden
Wahlbezirk III: Gebiet der Samtgemeinde Holtriem				
a) Gemeinden Nenndorf, Westerholt, Schweindorf, Uтары	1	18.3.2003	9.30	Holtriemer Hof, Nordener Str. 50 Westerholt

Ochtersum, Dornum				
b) Gemeinden Blomberg, Eversmeer, Neuschoo	1	18.3.2003	11.00	Dörpkroog, Hauptstr. 29 Blomberg
Wahlbezirk IV: Gebiet der Stadt Wittmund				
a) Ortsteile Ardorf, Willen, Hovel, Leerhufe, Wittmund-Stadt, Uttel, Asel, Eggelingen	1	18.3.2003	14.00	Café Weerts, Klusforder- str. 50 Wittmund
b) Ortsteile Blersum, Berdum, Burhufe, Buttforde, Carolinensiel, Funnix	1	18.3.2003	15.30	de Kutscher- kroog, Alt- funnixsiel

Wittmund, den 28. Februar 2003

Meliorationsverband Wittmund
E. Sjuts
Verbandsvorsteher